

Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-003074/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Günther Sidl (S&D)

Betrifft: Hinweise auf mangelhafte Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste durch „X“ und die Republik Irland

Im Februar 2024 ist das Gesetz über digitale Dienste in Kraft getreten, durch das für große Online-Plattformen besondere Pflichten festgelegt sind, um gegen rechtswidrige Hasskommentare im Internet vorzugehen.

Wie im Blogbeitrag „X ist ein rechtsfreier Raum“ eines österreichischen Journalisten und Fernsehmoderators ausgeführt wird, bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob das Gesetz über digitale Dienste in der Praxis rechtskonform vollzogen wird¹. So wurde nach einer Strafanzeige wegen Hasskommentaren auf „X“ zur Ausforschung des Täters eine Anordnung des Landesgerichts für Strafsachen Wien auf Auskunftserteilung sowohl von der Twitter International Unlimited Company in Dublin, zuständig für die Datenverarbeitung von „X“ in der EU, als auch vom irischen Justizministerium verweigert. Der Täter konnte daher von der österreichischen Justiz nicht ausgeforscht werden.

1. Erachtet die Kommission es als zulässig, dass eine Online-Plattform sich weigert, der Justizbehörde eines Mitgliedstaats Auskunft zu erteilen, und dies damit begründet, dass nur Ansuchen im Rahmen eines bilateralen Rechtshilfeabkommens beantwortet werden?
2. Erachtet die Kommission es als zulässig, dass ein Mitgliedstaat sich weigert, Amtshilfe zu leisten, und dies damit begründet, dass er nur zuständig sei, wenn die angeforderten Daten physisch in seinem Hoheitsgebiet gespeichert sind?
3. Wird die Kommission diesen Fall zum Anlass nehmen, um zu prüfen, ob „X“ und die Republik Irland gegen Verpflichtungen verstoßen haben, die aus dem Gesetz über digitale Dienste erwachsen?

Eingang: 24.7.2025

¹ <https://www.arminwolf.at/2025/06/28/x-ist-ein-rechtsfreier-raum/>